

**Ordnung für die Krankenhauseelsorge
des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
vom 20. April 1998,
in der Fassung vom 4. März 2003**

In dem Bestreben, sowohl die gemeinsame gesamtstädtische Aufgabenwahrnehmung als auch die regionale Einbindung zu sichern, und in dem Willen, sowohl die fachlichen Standards als auch die gesamtkirchliche Verantwortung zu stärken, wird die Krankenhauseelsorge des Kirchenkreisverbandes Hamburg in Anknüpfung an die Grundlagen und Standards der Krankenhauseelsorge im Sprengel Hamburg vom 1.11.1994 wie folgt geordnet:

§ 1 Grundlage

1. Die Krankenhauseelsorge (= KS) des Kirchenkreisverbandes Hamburg (= KKVHH) ist ein unselbständiger Dienst des KKVHH entspr. Art. 4 Abs. 2 der Verfassung der NEK.
2. Zu diesem Dienst gehören die in das KS-Pfarramt des KKVHH berufenen hauptamtlichen Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger, die mit besonderer seelsorgerlicher Qualifikation ehrenamtlich in der KS Tätigen in den jeweiligen Krankenhäusern sowie der Leitende Ausschuss und die Stadtpastorin oder der Stadtpastor, die die KS im Auftrag des Verbandsausschusses des KKVHH und im Zusammenwirken mit dem Hamburger KS-Konvent leiten.

§ 2 Auftrag

1. Die KS hat teil am Verkündigungs- und Seelsorgeauftrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Präambel und Grundartikel der Verfassung der NEK). Die KS ist eine nach Konzeption und Standards spezifische Form kirchlicher Präsenz in der weithin säkular geprägten Institution Krankenhaus.
2. Mit dem Angebot von Seelsorge und Verkündigung dient die KS den Kranken, deren Angehörigen und Mitbetroffenen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Krankenhaus. Sie versteht sich als aufsuchende Seelsorge.
3. Die KS ist Ort der Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Seelsorge.
4. Die KS geht von einem Konzept ganzheitlicher, patientenorientierter Arbeit im Praxisfeld Krankenhaus aus, das bei aller eigenen Zielorientierung der verschiedenen Berufsgruppen wesentlich von medizinisch-technischen und ökonomischen Entwicklungen geprägt ist. Sie sieht das Spannungsfeld von Fortschritt und Gefährdung für den Menschen im Betrieb des Krankenhauses und in den Veränderungen des Gesundheitswesens. Sie sucht die Zusammenarbeit im Alltag des Krankenhauses. Von ihrer biblisch-theologischen Grundlage her vertritt die KS ein ganzheitlich ausgerichtetes Verständnis von Gesundheit, Krankheit und Heilung, von Menschsein insgesamt. Sie achtet die Würde und Freiheit des einzelnen Menschen, auch im Umgang mit Grenzen und Sterben. Gerade in Krisensituationen sucht sie Wege, Leiden

und Brüche wahrzunehmen, auszuhalten und in das Leben zu integrieren. Dabei leitet sie die Erfahrung, dass Gottesdienst, Stille, Gebet einerseits und das seelsorgerliche Gespräch andererseits sich gegenseitig tragen.

5. Die in der KS haupt- oder ehrenamtlich Tätigen haben die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren; sie sind an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden.

§ 3 Aufgaben

1. Zu den Aufgabenbereichen der KS, die von der Seelsorgerin und dem Seelsorger in verantwortlicher Gestaltung und Begrenzung wahrzunehmen sind, gehören insbesondere
 - seelsorgerliche Gespräche mit Patientinnen und Patienten, besonders auch Begleitung Sterbender, Begleitung und Beratung von Angehörigen und Mitbetroffenen;
 - Gottesdienste und Andachten, Abendmahlsfeiern, Kasualien;
 - Kooperation mit dem ärztlich-therapeutisch-pflegerischen Personal, Kontakt zur Krankenhausleitung und -verwaltung, Beratung und Seelsorge für das Krankenhauspersonal;
 - Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, insbes. mit den umliegenden
 - ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit;
 - Gesprächsgruppen und kommunikative Angebote;
 - Mitwirkung bei ethischen Problemstellungen;
 - Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Krankenhauspersonals, (insbesondere Krankenpflegeunterricht);
 - Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der KS;
 - Transparentmachen der eigenen Tätigkeit für andere und Öffentlichkeitsarbeit.

Das eigenverantwortliche Wirken der mit besonderer seelsorgerlicher Qualifikation ehrenamtlich in der KS Tätigen konzentriert sich vor allem auf die erste der genannten Aufgaben.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die regelmäßige Präsenz im Krankenhaus zu klären sowie die Erreichbarkeit im Notfall außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zu regeln.

§ 4 Standards

1. Um ihren spezifischen Auftrag im Krankenhaus erfüllen zu können, ist die KS fachlichen Standards verpflichtet, ohne die kompetentes seelsorgerliches Handeln in seinen Möglichkeiten und Grenzen nicht erreichbar ist. Stellenbesetzungen werden auf der Grundlage dieser Standards vorgenommen.
2. Die fachlichen Standards beziehen sich zum einen auf die Kompetenz und die pastorale Identität der Seelsorgerin oder des Seelsorgers, auf Fähigkeiten, Haltungen und Kenntnisse. Dazu gehören insbesondere:
 - a) eine pastoralpsychologische Ausbildung und entsprechende Reflexion eigener Praxis;
 - b) die Fähigkeit, Beziehungen professionell-reflektiert und im Wissen um die Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Person wahrzunehmen und zu entwickeln;

- die Fähigkeit, mit Gehalten, Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikthafter Situationen beitragen;
- die Fähigkeit, Auftrag, Aufgaben und Rolle der Krankenhausseelsorge mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und gemeinsam Wege interdisziplinärer Zusammenarbeit zu entwickeln;
- c) die Entwicklung einer seelsorgerlichen Haltung, die die Bereitschaft zur Berührung mit Leid und zum aufmerksamen Mitgehen ebenso einschließt wie die Bereitschaft, die eigene Angewiesenheit auf Gott deutlich werden zu lassen und mit anderen zu teilen;
- d) der Erwerb von Grundkenntnissen
- über bestimmte Krankheitsbilder und -verläufe und deren medizinisch-therapeutisch-pflegerische Behandlung,
 - über Strukturen und Arbeitsweisen der Institution Krankenhaus und der verschiedenen Professionen sowie über Zusammenhänge im Gesundheitswesen,
 - über Patientenrechte im Krankenhaus und über medizinethische Fragen;
- e) die Bereitschaft zur Supervision der eigenen Seelsorgepraxis und zur regelmäßigen Fortbildung.
3. Zum anderen beziehen sich die fachlichen Standards auf bestimmte institutionelle Rahmenbedingungen für die KS, für deren Gewährleistung die Leitung der KS verantwortlich ist, teilweise in Zusammenarbeit mit der KS vor Ort, teilweise auch in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Krankenhausleitung. Dazu gehören insbesondere:
- a) die Schaffung bestimmter äußerer Rahmenbedingungen:
- eigenes Dienstzimmer für Gespräche, mit Telefonanschluss, Anrufbeantworter sowie ggf. weiteren technischen Hilfsmitteln,
 - Raum für Gottesdienste und Andachten,
 - Hinweise auf die KS und Veröffentlichung des KS-Angebotes im Krankenhaus;
- b) die Verabredung von Kooperationsmöglichkeiten bei Informations- und Entscheidungsprozessen im Stationsteam und im Krankenhaus insgesamt;
- c) Kooperation bei Stellenbesetzungen entsprechend § 7 Abs. 3;
- d) Angebote zur Supervision und zur Fortbildung entsprechend den nordelbischen Richtlinien;
- e) die Festlegung eines angemessenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches im Rahmen der Beauftragung.

§ 5 Regionalbezug

1. Die Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger des KKVHH gehören (in Verbindung mit § 6 Abs. 3) in der Regel je nach Lage ihres Dienstortes einem der Konvente der Pastorinnen und Pastoren in den Kirchenkreisen des Sprengels Hamburg an. Die (im Sinne des NEK-Wahlgesetzes) hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter der KS ordnen sich darüber hinaus durch schriftliche Erklärung einem kirchenkreislichen Mitarbeiterkonvent zu. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen des NEK-Wahlgesetzes.
2. Die Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger suchen die Verbindung zu den Gemeinden im regionalen Umfeld und Einzugsbereich ihres jeweiligen Krankenhauses.
3. Die Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger informieren über die KS-Leitung hinaus regelmäßig die jeweilige Pröpstin oder den jeweiligen Propst über ihre

Seelsorgearbeit und über besondere Ereignisse, Veränderungen und Schwierigkeiten im jeweiligen Krankenhaus.

4. Zur Vertretung der KS in den Konventen der Dienste und Werke derjenigen Kirchenkreise, in denen die Dienstorte der KS des KKVHH liegen (entspr. Rechtsverordnung über die Bildung der Konvente der Dienste und Werke und gemäß KS-Überleitungsvereinbarung vom 25.03.1998), wählt der Hamburger KS-Konvent aus seiner Mitte jeweils je Konvent ein stimmberechtigtes Mitglied und, soweit möglich, ein stellvertretendes Mitglied; wählbar sind jeweils nur diejenigen Konventsmitglieder, deren Dienstort im jeweiligen Kirchenkreis liegt.

§ 6 Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent

1. Es wird ein Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent gebildet. Er dient der Aussprache und der gegenseitigen Information, der theologischen und pastoralpsychologischen Arbeit sowie insbesondere der Verabredung gemeinschaftlichen und arbeitsteiligen Handelns in übergreifenden Aufgabenbereichen der KS. Er hat ein Antragsrecht gegenüber dem Leitenden Ausschuss.
2. Dem Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent gehören alle Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger des KKVHH an, darüber hinaus als Gäste die zum Sprengel Hamburg gehörigen ev.-luth. Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger in anderer Anstellungsträgerschaft.
3. Der Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent kommt mindestens viermal im Jahr unter Vorsitz der Stadtpastorin oder des Stadtpastors zusammen. Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger des KKVHH sind zur Teilnahme verpflichtet. Im jeweiligen Monat entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme am regionalen Konvent der Pastorinnen und Pastoren (§ 5 Abs. 1).
4. Zur Vorbereitung und Begleitung der Konventsarbeit wird ein Konventausschuss gebildet. Ihm gehören die Stadtpastorin oder der Stadtpastor und drei Krankenhauseelsorgerinnen oder -seelsorger an, die vom Konvent aus seiner Mitte heraus für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Darüber hinaus kann ein Ältestenausschuss zur Regelung von Konflikten gebildet werden.

§ 7 Leitender KS-Ausschuss

1. Der Verbandsausschuss setzt unbeschadet der grundsätzlichen Zuständigkeit der Organe des KKVHH zur Leitung der KS des KKVHH einen Leitenden KS-Ausschuss ein. Dieser begleitet, unterstützt und fördert die KS und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Konzeption und Schwerpunkte der Arbeit, über gemeinsame Planungen, inhaltliche Vorhaben, Fortbildung, Förderung qualifizierter ehrenamtlicher Mitarbeit in der KS, Öffentlichkeitsarbeit, über Organisation und Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel;
 - b) Aufstellung des KS-Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans im Rahmen der jährlich vom KKVHH für die Krankenhauseelsorge insgesamt bereitgestellten Mittel (vgl. § 9);
 - c) Erstellung des KS-Stellenplanes zur Beschlussfassung durch die Organe des KKVHH;

- d) Vorschläge zur Entscheidung des Verbandsausschusses über die Besetzung der KS-Stellen mit entsprechend § 3 geeigneten Pastorinnen oder Pastoren bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Rahmen des geltenden Rechts und anderweitige Personalentscheidungen, die der Bestätigung durch den Verbandsausschuss bedürfen;
 - e) Kontakt zu den Leitungen der Krankenhäuser im Benehmen mit den betreffenden Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorgern;
 - f) Verbindung zur KS in der Nordelbischen Kirche und in der EKD insgesamt;
 - g) Beratung der Jahresrechnung;
 - h) Rechenschaft gegenüber dem Verbandsausschuss.
2. Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses werden vom Verbandsausschuss berufen, und zwar 9 stimmberechtigte Mitglieder: darunter
- 4 nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst Stehende, die aus verschiedenen Regionen und aus verschiedenen Arbeitsbereichen (ehrenamtliche Mitarbeit in der KS, verschiedene Berufsgruppen im Krankenhaus) kommen sollen,
 - mindestens 1 Mitglied der Verbandsvertretung,
 - mindestens 1 Mitglied des Verbandsausschusses,
 - 2 Mitglieder nach Wahl des Hamburger KS-Konvents aus seiner Mitte,
 - die Stadtpastorin oder der Stadtpastor des KKVHH.
3. Bei Beschlüssen zur Vorbereitung von Stellenbesetzungen sind die hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, soweit unmittelbare Zusammenarbeit vorgesehen ist, zu hören; außerdem sollen eine Vertretung aus dem Bereich der im jeweiligen Krankenhaus ehrenamtlich in der Seelsorge Tätigen sowie eine von der Leitung des Krankenhauses zu benennende Vertretung des Krankenhauses insbesondere aus dem ärztlichen und dem pflegerischen Bereich gehört werden.
4. Über die Sitzungen des Leitenden Ausschusses wird ein Protokoll erstellt, das dem Verbandsausschuss und der oder dem Vorsitzenden des Finanzausschusses/KKVHH zur Kenntnis zugeht.

§ 8 Aufsicht

1. Die Stadtpastorin oder der Stadtpastor nimmt die Aufsicht über alle hauptamtlich in der KS des KKVHH tätigen Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr.
2. Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger nehmen die Aufsicht über die in ihrem Krankenhaus ehrenamtlich in der KS Tätigen wahr.

§ 9 Finanzen

1. Im Haushalt des KKVHH werden jährlich Mittel für die Krankenhauseelsorge zur Verfügung gestellt. Die Grundlage dafür bildet der durch Beschluss der Verbandsvertretung des KKVHH festgesetzte Prozentsatz der Schlüsselzuweisungen. Mittel von Dritten können zur Durchführung von Aufgaben der KS herangezogen werden.

2. Auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel erstellt der Leitende Ausschuss unter Beteiligung der oder des Vorsitzenden des Finanzausschusses/KKVHH den KS-Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan, der insbes. die Personalkosten, die den einzelnen Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorgern für verschiedene Bereiche zur Verfügung gestellten Sachmittel sowie gemeinsame Sach- und Verwaltungskosten enthält.
3. Der KS-Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan wird durch den VA genehmigt. Soweit nicht zweckgebundene oder Mittel von Dritten betroffen sind, gelten für den KS-Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan die Bestimmungen des Finanzgesetzes der NEK zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit. Mehrausgaben können durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden. Mehrausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Leitenden Ausschuss.
Näheres wird in Form haushaltsrechtlicher Vermerke geregelt. Nicht verbrauchte Mittel des KS-Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans können einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt oder ins Folgejahr übertragen werden.
4. Die Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger des KKVHH führen Buch über die ihnen vom Verband und von anderer Seite zur Verfügung gestellten Mittel sowie über die Ausgaben. Sie legen Buch und Belege mindestens zweimal jährlich vor. Näheres wird vom Leitenden Ausschuss festgelegt.
5. Der KS-Stellenplan ist Bestandteil des Stellenplans des KKVHH.
6. Die Jahresrechnung wird vom VA und vom FA durch übereinstimmenden Beschluss abgenommen. Die Entlastung erfolgt entsprechend der Satzung des KKVHH.

§ 10 Geschäftsführung

1. In Vorbereitung und Ausführung der Entscheidungen der Organe des KKVHH und des Leitenden Ausschusses wird die Finanz- und Personalplanung von der Geschäftsstelle/KKVHH, die Budget- und Personalverwaltung von der Geschäftsstelle/KKVHH ggf. in Verbindung mit einer auftragsverwaltenden Stelle wahrgenommen

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Ordnung vom 20.4.1998 tritt in der Fassung vom 4.3.2003 zum 1.9.2003 in Kraft und damit an die Stelle der Fassung vom 28.1.1999. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amt befindliche Leitende Ausschuss bleibt in der gegebenen Zusammensetzung im Amt bis zur Berufung des neuen Leitenden Ausschusses durch den neuen Verbandsausschuss/KKVHH zu Beginn der neuen Legislaturperiode entsprechend § 3 Abs. 4 der Satzung/KKVHH.
2. Sie bedarf in Verbindung mit einer Änderung des nordelbischen Finanzgesetzes sowie 2 Jahre nach dem Inkrafttreten der Ordnung der Überprüfung durch die Verbandsvertretung. Geschieht dies nicht, so gilt die Ordnung unverändert weiter.